

Honorarordnung

des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

§ 1 Grundsätze

Diese Ordnung regelt die Details der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen des SV Turbine Neubrandenburg e.V.. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen des SV Turbine Neubrandenburg e.V. sind:

- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder des Vereinsrates
- Mitglieder der Abteilungsleitungen
- Übungsleiter*innen

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen. Hierzu gehören Zeitaufwand, Fahrtkosten und andere Auslagen.

§ 2 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf die Zahlung einer Ehrenamtspauschale in Höhe von maximal 840,00 €.
- (2) Über die Höhe und Zahlung der Ehrenamtspauschale fasst der Vereinsrat in seiner Sitzung im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres einen Beschluss. Die Grundlage und Voraussetzung für den Beschluss bildet die Finanzlage des Vereins.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt einmal jährlich zum 15.12.

§ 3 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung hat für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf die Zahlung einer Ehrenamtspauschale.
- (2) Die Höhe des Anspruches richtet sich nach der Größe der Abteilung und setzt die ordentliche Wahl sowie die Einhaltung der in den Ordnungen festgeschriebenen Verpflichtungen voraus. Für die Höhe der monatlichen Ansprüche werden die Mitgliederzahlen zum Ende des Monats herangezogen.
- (3) Die Abteilungsleiter*innen melden der Geschäftsstelle bis zum 30.11. eines jeden Jahres, an wen und in welcher Höhe die Ehrenamtspauschale ausgezahlt werden soll.
- (4) Über die Höhe und Zahlung der Ehrenamtspauschale fasst der Vereinsrat in seiner Sitzung im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres einen Beschluss.

Honorarordnung
des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

Die Grundlage und Voraussetzung für den Beschluss bildet die Finanzlage des Vereins.

- (5) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt einmal jährlich zum 15.12.

Mitgliederzahl der Abteilung	max. Ehrenamtszuschale pro Monat
bis 25 Mitglieder	6,00 €
bis 25 Mitglieder mit Wettkampfbetrieb	15,00 €
26 – 49 Mitglieder	20,00 €
50 – 99 Mitglieder	25,00 €
100 – 199 Mitglieder	30,00 €
ab 200 Mitglieder	35,00 €

§ 4 Kassenprüfer*in, Seniorenwart*in und Jugendwart*in

- (1) Die Kassenprüfer*innen, der Seniorenwart*in sowie der Jugendwart*in haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf die Zahlung einer Ehrenamtszuschale in Höhe von maximal 72,00 €.
- (2) Über die Höhe und Zahlung der Ehrenamtszuschale fasst der Vereinsrat in seiner Sitzung im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres einen Beschluss. Die Grundlage und Voraussetzung für den Beschluss bildet die Finanzlage des Vereins.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt einmal jährlich zum 15.12.

§ 5 Übungsleiter*innen

- (1) Übungsleiter*innen erhalten für ihre ehrenamtliche Mitarbeit eine Aufwandsentschädigung, die pro Trainingseinheit (TE) und pro Wettkampfteilnahme als Betreuer*in gezahlt wird. Die Dauer der Trainingseinheit beträgt minimal 1 und maximal 2 Stunden. Voraussetzung für die Zahlung ist der Abschluss einer Honorarvereinbarung und die Einhaltung der in den Ordnungen festgeschriebenen Verpflichtungen.

Honorarordnung
des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der nachgewiesenen Qualifikation des Übungsleiters/ der Übungsleiterin.

Qualifikation	Honorar pro Stunde
Übungsleiter*in mit gültiger Übungsleiter- oder Trainerlizenz	7,50 €
Übungsleiter*in mit Grundkurszertifikat	6,00 €
Übungsleiter*in ohne Abschluss einer Qualifikation im Rahmen der DOSB- Ausrichtungsrichtlinie	4,50 €

Die Abteilungen können darüber hinaus die Aufwandsentschädigung für die Übungsleiter*innen eigenständig erhöhen, wenn dies wirtschaftlich möglich ist.

- (3) Für Zeiträume, in denen der reguläre Trainingsbetrieb durch äußere Umstände ausgesetzt ist und dieser mit der Durchführung von alternative Trainingsformen (Individualtraining, Onlinetraining, ...) ersetzt wird, können die Übungsleiter*innen ihre Aufwendungen geltend machen. Hierfür melden die Abteilungsleiter*innen der Geschäftsstelle die Übungsleiter*innen, an welche die Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden soll.

Qualifikation	Honorar pro Monat
Übungsleiter*in mit gültiger Übungsleiter- oder Trainerlizenz	50,00 €
Übungsleiter*in mit Grundkurszertifikat	40,00 €
Übungsleiter*in ohne Abschluss einer Qualifikation im Rahmen der DOSB- Ausrichtungsrichtlinie	30,00 €

- (4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, die dem Übungsleiter/ der Übungsleiterin für die Vorbereitung und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes entstehen, abgegolten.

§ 6 Lehrgangskosten

Wollen oder müssen ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, haben sie die Lehrgangsgebühren selbst zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers vor Lehrgangsbeginn kann der Vorstand in

Honorarordnung

des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss die Teilnahmegebühren ganz oder teilweise zu Lasten der Abteilung erstatten, sofern hierfür Deckung vorhanden ist.

§ 7 Fahrtkosten / Übernachtungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen des SV Turbine Neubrandenburg e.V. haben nur dann Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten und Zahlung eines Übernachtungsgeldes, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit auf ausdrücklichen Auftrag des Vereins an Veranstaltungen, Lehrgängen oder Wettkämpfen außerhalb des Stadtgebietes von Neubrandenburg teilnehmen. Voraussetzung für den Ersatz der Fahrtkosten ist ein vom Vorstand vor Antritt der Fahrt genehmigter Reiseantrag.
- (2) Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der jeweils preiswertesten Kategorie bei Vorlage des entwerteten Fahrscheines.
- (3) Bei Benutzung eines Privat-Pkw wird eine Wegstreckenentschädigung in folgender Höhe gewährt:
- Wegstreckenentschädigung:
bis zu 0,30 €/km (Die Abteilungen können entsprechend ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten, die Höhe der Fahrkostenerstattung bis hin zum Maximalbetrag selbst festlegen)
- (4) Übernachtungsgeld wird bei Unterbringung in Beherbergungsstätten (Jugendherberge, Pension, Hotel) in der jeweils preiswertesten Kategorie bei Vorlage der Rechnung erstattet. Alternativ oder bei anderweitiger Unterbringung wird ein pauschales Übernachtungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt. Verpflegungsaufwendungen werden nicht erstattet.

§ 8 Kostenaufteilung

- (1) Alle unter den §§ 2 bis 7 genannten Aufwandsentschädigungen und Honorare werden vom Vorstand angewiesen und bezahlt.
- (2) Die Abteilungen beteiligen sich an den Kosten wie folgt:

a) Kosten für Übungsleiter*innen

Qualifikation	Honorar pro Stunde
Übungsleiter*in mit gültiger Übungsleiter- oder Trainerlizenz	3,00 € / TE bzw. Wettkampf
Übungsleiter*in mit	2,50 € / TE bzw. Wettkampf

Honorarordnung
des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

Grundkurszertifikat	
Übungsleiter*in ohne Abschluss einer Qualifikation im Rahmen der DOSB-Ausrichtungsrichtlinie	2,00 € / TE bzw. Wettkampf

Alle Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter*innen, welche im Zusammenhang mit Trainingslagern und/ oder der Durchführung von Ferienfreizeiten stehen, sind zu 100% durch die jeweilige Abteilung zu tragen.

b) bewilligte Lehrgangskosten in voller Höhe

c) Fahrtkosten / Übernachtungsgeld

- im Auftrag der Abteilung: in voller Höhe
- im Auftrag des Vorstandes: in Höhe der die Pauschbeträge überschreitenden Kosten

§ 9 Zahlungen

- (1) Honorare nach § 5 werden rückwirkend für jedes Quartal bis zum 20. des darauf folgenden Monats gezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der erbrachten Leistung gemäß Honorarvereinbarung.
- (2) Lehrgangskosten, Fahrtkosten und Übernachtungsgeld werden nach Vorlage der Belege ausgezahlt. Auf Antrag ist eine Vorschusszahlung möglich. Der Vorschuss ist nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich abzurechnen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Nichteinhaltung der in den Ordnungen und individuellen Honorarverträgen festgeschriebenen bzw. übernommenen Verpflichtungen, kann der Vorstand die Zahlungen bis zur Erfüllung der Pflichten aussetzen oder ganz verweigern. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes besteht die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch ist schriftlich binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Vereinsrat zu erklären und zu begründen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.
- (2) Die Ausschlussfrist für Ansprüche aus dieser Ordnung beträgt vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Ausschlussfrist um maximal weitere vier Wochen verlängern. Ansprüche, die nach Ablauf der Ausschlussfrist geltend gemacht werden, verfallen endgültig.

Honorarordnung
des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

- (3) Die Honorarordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 01.04.2021.